

gleich auch sein Richter war. Die Erbtheilung der Bauerngüter, die eine Verarmung des Landvolkes zur Folge hatte, die immer größer werdenden Lasten, die die herrschenden Klassen auf die Bauern abwälzten, und die Einführung des römischen Rechtes an Stelle der alten deutschen Rechtsbestimmungen waren für die Bauern verhängnisvoll; da nämlich die Römer Hörige nicht kannten, so wurden die abhängigen Bauern als Sklaven angesehen und zu Leibeigenen herabgedrückt. Auch die Allmende (Feld, Wald, Weide, Fischerei) nahmen die adligen Grundherren für sich allein in Anspruch. — Der Druck der Leibeigenschaft äußerte sich jedoch in verschiedener Weise. Im Westen war sie viel milder als im Osten, wo sie erst nach 1500 ihre härteste Form annahm. In den Rheinlanden spielte sie nur eine unbedeutende Rolle.

Was Wunder also, wenn sich die Bauern in bitterer Selbstverhöhnung den hl. Bartholomäus, der nach der Überlieferung lebendigen Leibes geschunden wurde, zu ihrem Schutzheiligen wählten, wenn sie sich zu revolutionären Vereinigungen („Bundschuh“ und „der arme Konrad“) zusammaten, um sich mit Gewalt eine menschenwürdigere Stellung zu erringen. Doch die meisten Aufstände wurden blutig niedergeschlagen, und das Los der Bauern war trauriger als zuvor. Der Bauer wurde als der Inbegriff aller Roheit, Dummheit und Unreinlichkeit verachtet und als „Töpel“<sup>1)</sup> verspottet.

**Das Rechtswesen.** Man unterschied Hofgerichte für Lehnssachen und als letzte Instanz für alle Rechtsstreitigkeiten, Grafengerichte für den Adel, die höhere Geistlichkeit und die Städte, Nieder-, Bur- oder Dorfgerichte für die unteren Schichten der Bevölkerung. Die freien Reichsstädte hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit.

Das Gerichtsverfahren war durch den Einfluß des römischen Rechts in mancher Hinsicht anders geworden. Als Beweismittel kam die Folter in Anwendung. Die Strafen wurden hart und grausam. Die Missetäter wurden an dem Galgen aufgeknußpt oder gefoltert, andere durch das Schwert hingerichtet oder gerädert, gevierteilt oder verbrannt; Verstümmelungen durch Blendung der Augen, Abhauen von einzelnen Gliedmaßen kamen ebenfalls vor. Entehrend war die Strafe des Hundetragens, des Ausstäupens, des Ausstellens am Pranger, das Brandmarken und Eselreiten. Andere Übeltäter wurden in Türme gesperrt, wo Arme und Beine in einen Stock eingeschraubt

<sup>1)</sup> Töpel von Körper, Dörper = Dörfler, Bauer.